

KREISVERWALTUNG BAD DÜRKHEIM



RECHNUNGS- UND GEMEINDEPRÜFUNGSAMT

PRÜFUNG

DER

ORTSGEMEINDE GEROLSHEIM

BAD DÜRKHEIM, DEN 16.04.2024

Inhaltsverzeichnis

1.	Prüfungszeitraum	1
2.	Haushaltswirtschaft	1
2.1	Ergebnishaushalt.....	2
2.2	Finanzhaushalt	3
2.3	Bilanzen.....	4
2.4	Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)	4
2.5	Verschuldung	4
2.5.1	Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten.....	4
2.5.2	Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten.....	5
2.6	Entlastung	5
2.7	Finanzwirtschaftliche Entwicklung	5
3.	Einzelfeststellungen.....	6
3.1	Haushaltspläne und Jahresabschlüsse	6
3.1.1	Ziele und Kennzahlen.....	6
3.1.2	Kosten- und Leistungsrechnung.....	6
3.1.3	Interne Leistungsverrechnung (ILV)	7
3.1.4	Zwischenberichte	8
3.1.5	Jahresabschlüsse.....	8
3.2	Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten.....	9
3.3	Hundesteuer	10

3.4	Sondernutzungsgebühren	10
3.5	Dorfgemeinschaftshaus.....	11
3.5.1	Nutzungsentgelte	11
3.6	Friedhof	12
3.6.1	Höhe der Gebühren.....	12
3.6.2	Abräumen von Grabstätten	13

Anlage

Grundlagen der Finanzkraft der Ortsgemeinde 2017 bis 2021

Randnummernverzeichnis

Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

Randnummer 1: 3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Es sind steuerungsgerechte Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

Randnummer 2: 3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 3: 3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

Randnummer 4: 3.1.4 Zwischenberichte

Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

Randnummer 5: 3.1.5 Jahresabschlüsse

Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse sind zukünftig einzuhalten.

Geschäftsbereiche

Randnummer 6: 3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten

Die Notwendigkeit des Geschäftsbereiches sollte überprüft werden.

Hundesteuer

Randnummer 7: 3.3 Hundesteuer

Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

Sondernutzungsgebühren

Randnummer 8: 3.4 Sondernutzungsgebühren

Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

Dorfgemeinschaftshaus

Randnummer 9: 3.5.1 Nutzungsentgelte

Eine Erhöhung der Nutzungsentgelte ist zu prüfen.

Friedhof

Randnummer 10: 3.6.1 Höhe der Gebühren

Im Hinblick auf die Kostendeckung von 44,00 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

Randnummer 11: 3.6.2 Abräumen von Grabstätten

Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

Abkürzungsverzeichnis

BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
GemHVO	Gemeindehaushaltsverordnung
GemO	Gemeindeordnung
KAG	Kommunalabgabengesetz
LHO	Landeshaushaltsordnung
LStrG	Landesstraßengesetz
OVG	Oberverwaltungsgericht
RGPA	Rechnungs- und Gemeindeprüfungsamt
VV	Verwaltungsvorschrift

Prüfung der Haushalts- und Wirtschaftsführung

der Ortsgemeinde Gerolsheim
1782 Einwohner (Stand 31.12.2021)

Verbandsgemeinde Leininger Land

aufgrund § 110 Abs. 5 GemO i.V.m. § 111 LHO

1. Prüfungszeitraum

Die Prüfung erstreckte sich auf ausgewählte Teile des Verwaltungshandelns ab dem Haushaltsjahr 2018. Soweit erforderlich wurden auch Vorgänge aus früheren Jahren einbezogen. Das Schwergewicht lag auf Geschäftsvorgängen der jüngeren Zeit.

2. Haushaltswirtschaft

Dargestellt sind nachfolgend die vom Gemeinderat beschlossenen Abschluss- und Planzahlen, die dem RGPA bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen vorgelegt wurden. Die erforderlichen Jahresabschlüsse waren zum Zeitpunkt der Erstellung des Prüfberichtes bis zum Haushaltsjahr 2018 erstellt. Die weiteren Auswertungen ab dem Haushaltsjahr 2019 basieren auf den vorliegenden Planzahlen.

2.1 Ergebnishaushalt

Erträge

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Erträge aus Verwaltungstätigkeit	2.382.903	2.641.552	2.481.400	2.555.645	2.751.275	2.732.985	3.236.240
Zins- und sonstige Finanzerträge	24.089	41.164	28.660	23.660	71.630	16.540	27.530
Außerordentliche Erträge	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	2.406.992	2.682.716	2.510.060	2.579.305	2.822.905	2.749.525	3.263.770

Aufwendungen

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Summe der laufenden Aufwendungen aus Verwaltungstätigkeit	2.310.486	2.481.744	2.774.369	2.814.990	2.768.115	3.028.635	3.182.370
Zins- und sonstige Finanzaufwendungen	2.019	1.450	12.970	13.940	2.980	4.110	1.860
Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	600	1.000	0	0
Insgesamt	2.312.505	2.483.194	2.787.339	2.829.530	2.772.095	3.032.745	3.184.230

Haushaltsausgleich im Ergebnishaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Laufendes Ergebnis aus Verwaltungstätigkeit	72.417	159.808	-292.969	-259.345	-16.840	-295.650	53.870
Finanzergebnis	22.070	39.714	15.690	9.720	68.650	12.430	25.670
Ordentliches Ergebnis	94.487	199.522	-277.279	-249.625	51.810	-283.220	79.540
Außerordentliches Ergebnis	0	0	0	-600	-1.000	-200	0
Einstellungen in den Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	0	29.450	0	0	0	0	0
Entnahmen aus dem Sonderposten für Belastungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	1.520	0	0	0	0	0	0
Jahresergebnis	96.007	170.072	-277.279	-250.225	50.810	-283.420	79.540

2.2 Finanzhaushalt

	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	143.200	190.538	-222.229	-226.080	121.490	-242.310	138.070
Summe der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	22.075	16.683	11.000	16.775	25.800	23.100	108.600
- davon Einzahlungen aus Investitionszuwendungen (Kontengruppe 681)	9.306	1.669	0	0	15.800	14.600	77.600
Summe der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	52.851	18.615	143.000	50.300	70.300	79.500	206.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	-30.776	-1.932	-132.000	-33.525	-44.500	-56.400	-97.400
Finanzmittelüberschuss/-fehlbetrag	112.424	188.606	-354.229	-259.605	76.990	-298.710	40.670
Einzahlungen aus der Aufnahme von Investitionskrediten (Kontengruppen 691,692)	0	0	132.000	33.525	44.500	56.400	0
Auszahlungen zur Tilgung von Investitionskrediten (Kontengruppe 791, 792)	7.000	3.500	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionskrediten	-7.000	-3.500	125.000	26.525	37.500	49.400	-7.000

Haushaltsausgleich im Finanzhaushalt

Entsprechend Muster 14 (zu § 103 Abs. 2 Satz 3 GemO)	2017	2018	2019	2020	2021	2022	2023
	Jahresabschluss		Plan				
Saldo der ordentlichen und außerordentlichen Ein- und Auszahlungen	143.200	190.538	-222.229	-226.080	121.490	-242.310	138.070
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von genehmigten Investitionskrediten	7.000	3.500	7.000	7.000	7.000	7.000	7.000
= "freie Finanzspitze"	136.200	187.038	-229.229	-233.080	114.490	-249.310	131.070
abzüglich Auszahlungen zur planmäßigen Tilgung von geplanten, aber noch nicht genehmigten Investitionskrediten	0	0	0	0	0	0	0
verbleibende Finanzspitze	136.200	187.038	-229.229	-233.080	114.490	-249.310	131.070

2.3 Bilanzen¹

	31.12.2017	31.12.2018	31.12.2019	31.12.2020	31.12.2021
Bilanzsumme	12.954.952,77 €	13.060.149,42 €			
Eigenkapital	8.107.285,35 €	8.277.357,94 €			
Eigenkapitalquote (%)	62,58	63,38			
Infrastrukturintensität (%)	56,37	54,86			
Sonderpostenquote 1 (%)	33,67	32,46			
Sonderpostenquote 2 (%)	37,00	36,65			
Verbindlichkeitenquote (%)	1,87	2,22			

2.4 Steuern und Schlüsselzuweisungen (s. Anlage)

	2017	2018	2019	2020	2021
	Euro/Einw.				
Steuern und Schlüsselzuweisungen	809,77	906,20	924,34	888,34	982,58
Mehr/weniger (-) als der Landesdurchschnitt	-80,26	-55,13	-90,68	-116,00	-115,5

2.5 Verschuldung

2.5.1 Verbindlichkeiten aus Investitionskrediten

Die Schulden der Ortsgemeinde aus der Aufnahme von Investitionskrediten beliefen sich Ende des Jahres 2018² auf 182 T€ (103 €/Einw.) Die Pro-Kopf-Verschuldung lag damit im Jahr 2018 um 381 €/Einw. unter dem Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden mit 1.000 bis 3.000 Einwohnern von 485 €/Einw³. Im Rahmen der weiteren Finanzplanung wird bis Ende 2023 mit Investitionskrediten i.H.v. 147 T€ gerechnet. Um die Verschuldung weiter abzubauen und die finanzielle Leistungsfähigkeit dauerhaft zu erlangen, sind Investitionen zeitlich zu strecken und es ist, soweit vertretbar, davon abzusehen.

¹ Eigenkapitalquote = Eigenkapital/Bilanzsumme
 Infrastrukturintensität = Infrastrukturvermögen/Bilanzsumme
 Sonderpostenquote 1 = Sonderposten/Bilanzsumme
 Sonderpostenquote 2 = Sonderposten/Anlagevermögen
 Verbindlichkeitenquote = Verbindlichkeiten/Bilanzsumme

² 1761 Einwohner 31.12.2018; T 6, StatLA RLP Bevölkerung der Gemeinden A I – hj 2/18

³ T 25, StatLA RLP, Schulden öffentliche Haushalte L III – j/18

2.6 Verbindlichkeiten aus Liquiditätskrediten

Ende 2018 hatte die Ortsgemeinde keine Verbindlichkeiten gegenüber der Verbandsgemeinde aus der Aufnahme von Liquiditätskrediten. In der weiteren Haushaltsplanung sind bis Ende 2023 keine Kreditaufnahmen vorgesehen.

Um diesen Stand zu erhalten, sind die Ertragsquellen weiterhin auszuschöpfen und die konsumtiven Aufwendungen auf den notwendigen Bedarf zu beschränken.

2.7 Entlastung

Die Entlastung durch den Gemeinderat (§ 114 Abs. 1 GemO) war erteilt bis zum Haushaltsjahr 2018 (Beschluss vom 07.12.2021).

2.8 Finanzwirtschaftliche Entwicklung

Bis zum Abschluss der Prüfungshandlungen lagen lediglich die Jahresabschlüsse bis zum Haushaltsjahr 2018 vor. Der Abgleich der Ergebnisse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 mit den jeweiligen Planzahlen zeigte zum Teil sehr deutliche Abweichungen. Einer Prognose der finanzwirtschaftlichen Entwicklung anhand der Planzahlen für die weiteren Haushaltsjahre wäre daher keine hinreichende Aussagekraft zuzumessen. Insoweit musste hierauf verzichtet werden.

3. Einzelfeststellungen

3.1 Haushaltspläne und Jahresabschlüsse

3.1.1 Ziele und Kennzahlen

Die Haushaltspläne und Jahresabschlüsse enthalten bisher keine Ziele und Kennzahlen. Lt. Auskunft der Verwaltung werden ab dem Haushaltsjahr 2024 über das Programm IKVS Kennzahlen in den Haushaltsplänen der Ortsgemeinde ausgewiesen.

In jedem Teilhaushalt sind nach § 4 Abs. 6 GemHVO die wesentlichen Produkte und deren Auftragsgrundlage, Ziele und Leistungen zu beschreiben sowie Leistungsmengen und Kennzahlen zu Zielvorhaben anzugeben.

Die Planung, Steuerung und Kontrolle der Haushaltswirtschaft mit Produkten, Zielen und Kennzahlen sind wesentliche Merkmale des neuen Haushaltsrechts. Die angestrebte Steuerung der kommunalen Haushalte setzt voraus, dass möglichst operable und messbare Ziele angegeben werden, um die nachträgliche Kontrolle der Zielerreichung zu gewährleisten.

- 1 Es sind steuerungsg geeignete Ziele; Leistungsmengen und aussagekräftige Kennzahlen in den Haushaltsplan aufzunehmen.

3.1.2 Kosten- und Leistungsrechnung

Eine Kosten- und Leistungsrechnung und eine Dienstanweisung hierzu existierten noch nicht.⁴

Für die Beurteilung der Wirtschaftlichkeit und Leistungsfähigkeit der Verwaltung soll eine Kosten- und Leistungsrechnung geführt werden (§ 12 Abs. 1 GemHVO). Sie ist auch zur sachgerechten Bemessung von Gebühren und Entgelten -beispielsweise für die Nutzung des Dorfgemeinschaftshaus- erforder-

⁴ In der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland - DA Kasse - vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die Kosten- und Leistungsrechnung eine separate Dienstanweisung erstellt wird.

derlich. Die Grundsätze sind in einer Dienstanweisung zu regeln (§ 12 Abs. 3 GemHVO).

- 2 Eine Kosten- und Leistungsrechnung ist zeitnah aufzubauen. Die Dienstanweisung dazu ist zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

3.1.3 Interne Leistungsverrechnung (ILV)

Die interne Leistungsverrechnung hat die Aufgabe, die Aufwendungen und Auszahlungen verursachungsgerecht den Bewirtschaftungseinheiten⁵ anzulasten, die letztendlich auch die Leistungen in Anspruch genommen haben.

Gegenstand der internen Leistungsverrechnungen ist die Ermittlung und Verteilung sämtlicher Steuerungs- und Serviceleistungen innerhalb einer Kommune. Die interne Finanzsteuerung zwischen den einzelnen Teilhaushalten, Produktbereichen, Produktgruppen, Produkten und Leistungen wird unterstützt, ein verursachungsgerechter Ressourcenverbrauch dargestellt.⁶

Die GemO und GemHVO machen keine Vorgaben hinsichtlich der Ausgestaltung und des Verfahrens zur Verrechnung interner Leistungsbeziehungen. Daher sind die Grundsätze für die interne Leistungsverrechnung in einer Dienstanweisung zu regeln.⁷ Auch in der Dienstanweisung über das Anordnungswesen, die Finanzbuchhaltung und für die Kasse in der Verbandsgemeinde Leiningerland -DA Kasse- vom 11.03.2021 wird unter dem Begriff „Ermächtigungsgrundlage“ darauf hingewiesen, dass für die „Interne Leistungsverrechnung“ eine separate Dienstanweisung erstellt wird. Eine solche Dienstanweisung wurde bisher nicht erlassen.

- 3 Die erforderliche Dienstanweisung für die interne Leistungsverrechnung (ILV) ist zeitnah von der Verbandsgemeinde zu erstellen und dem Ortsgemeinderat zur Kenntnisnahme vorzulegen.

⁵ vgl. § 4 Abs. 8 GemHVO; Jeder Teilhaushalt bildet eine Bewirtschaftungseinheit

⁶ Muster einer Dienstanweisung über die Verrechnung interner Leistungsbeziehungen gemäß § 4 Abs. 10 GemHVO des Gemeinde- und Städtebundes, Ausschuss für Finanzen und Wirtschaft, Beschlussvorlage vom 04.09.2008

⁷ vgl. § 4 Abs. 10 GemHVO

3.1.4 Zwischenberichte

Berichte über den Stand des Haushaltsvollzuges während des Haushaltsjahres wurden bislang nicht erstellt.

Zwischenberichte über den Stand des Haushaltsvollzugs sind in der Regel halbjährlich zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen (§ 21 Abs. 1 GemHVO). Ungeachtet der rechtlichen Vorgaben ermöglicht die Berichtspflicht dem Ortsgemeinderat, während eines Haushaltsjahres steuernd in den Haushaltsvollzug einzugreifen, unter Umständen auch durch eine Nachtragshaushaltssatzung.

- 4 Zwischenberichte sind künftig zu erstellen und dem Ortsgemeinderat vorzulegen.

3.1.5 Jahresabschlüsse

Die Abschlüsse der Haushaltsjahre 2017 und 2018 wurden wie folgt erstellt, geprüft und festgestellt:

Haushaltsjahr	Erstellt am	Geprüft durch Rechnungsprüfungsausschuss am	Feststellung und Entlastung am
2017	19.03.2020	26.10.2020	23.03.2021
2018	06.08.2021	16.09.2021	07.12.2021

Der Jahresabschluss ist innerhalb von sechs Monaten nach Ablauf des Haushaltsjahres aufzustellen (§ 108 Abs. 4 GemO) und dem Rechnungsprüfungsausschuss zur Prüfung vorzulegen (§ 112 Abs. 1 Nr. 1 GemO). Der Gemeinderat beschließt über die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses bis spätestens 31. Dezember des auf das Haushaltsjahr folgenden Jahres (§ 114 Abs. 1 GemO).

Die rechtzeitige Aufstellung, Prüfung und Feststellung des Jahresabschlusses ist ein Nachweis für die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung im Sinne des § 93 Abs. 2 Satz 2 GemO.

Durch die verspätete Aufstellung des Jahresabschlusses fehlen dem Ortsgemeinderat und der Aufsichtsbehörde verbindliche Grundlagen für die Prüfung und Bewertung der dauernden Leistungsfähigkeit der Gemeinde. Ein um Jahre verspäteter Jahresabschluss kann seine Funktion nicht erfüllen.

Die Jahresabschlüsse 2017 und 2018 wurden nicht rechtzeitig festgestellt. Der Jahresabschluss 2019 lag bis zur Erstellung des Prüfberichts noch nicht vor.

- 5 Die säumigen Jahresabschlüsse sind zeitnah zu erstellen und die gesetzlichen Vorgaben zur Erstellung, Prüfung und Feststellung der Jahresabschlüsse zukünftig einzuhalten.

3.2 Geschäftsbereich und Aufwandsentschädigung des ehrenamtlichen Beigeordneten

In § 5 Abs. 2 der Hauptsatzung wurde festgelegt, dass es einen Geschäftsbereich gibt, der auf einen Beigeordneten übertragen werden kann. Der Ortsbürgermeister hat mit Zustimmung des Ortsgemeinderates⁸ den Geschäftsbereich „Betreuung und Beaufsichtigung des Dorfgemeinschaftshauses mit Sport- und Außenanlage an der Weet“ gebildet und auf einen Beigeordneten übertragen.

Gemäß § 9 Abs. 2 der Hauptsatzung erhalten ehrenamtliche Beigeordnete, denen ein bestimmter Geschäftsbereich übertragen ist, eine monatliche Aufwandsentschädigung i.H.v. 20 v. H. der monatlichen Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters. Hierdurch entstehen jährliche Kosten i.H.v. rd. 5.200 €⁹.

Die VV zu § 50 GemO enthält zwar seit 1994 nicht mehr die Aussage, dass ein Bedürfnis zur Übertragung eines bestimmten Geschäftsbereiches auf ehrenamtliche Beigeordnete in der Regel bei Ortsgemeinden mit weniger als 5.000 Einwohnern nicht vorliegt. Die Bildung eines Geschäftsbereichs liegt zudem im Ermessen des Bürgermeisters, der hierzu der Zustimmung des Gemeinderates bedarf.

⁸ Sitzung des Gemeinderats vom 24.06.2014

⁹ Produkt Haushaltsjahr 2022

Es bestehen jedoch erhebliche Zweifel, dass die Bildung eines Geschäftsbereiches in einer Ortsgemeinde mit 1.778¹⁰ Einwohnern als angemessen und wirtschaftlich vertretbar bezeichnet werden kann. Dies bestätigt auch der Vergleich mit anderen gleich großen oder sogar größeren Ortsgemeinden, die keine Geschäftsbereiche eingerichtet haben.

- 6 Die Notwendigkeit des Geschäftsbereiches sollte überprüft werden.

3.3 Hundesteuer

Das jährliche Hundesteueraufkommen beträgt bei den derzeitigen Steuersätzen (erster Hund 60 €, zweiter Hund 108 €, dritter Hund 108 €)¹¹ etwa 11.000 €¹².

Die Hundesteuerbeträge sind im Vergleich zu denen anderer Ortsgemeinden in der VG Leiningerland niedrig. In verschiedenen Ortsgemeinden werden für den ersten Hund bis zu 84 €, für den zweiten Hund bis zu 108 € und für den dritten Hund bis zu 156 € erhoben.

- 7 Eine angemessene Anhebung sollte erwogen werden.

3.4 Sondernutzungsgebühren

Für die Erteilung von Erlaubnissen zur Sondernutzung von Straßen und Plätzen werden keine Sondernutzungsgebühren (z. B. für das Aufstellen von Baugerüsten und Containern, die Lagerung von Baumaterial) erhoben; die hierfür erforderliche Satzung wurde bisher nicht erlassen.

Der Gebrauch von Straßen über den Gemeingebrauch hinaus (Sondernutzung) bedarf einer Erlaubnis (§§ 41 und 42 LStrG). Die Ortsgemeinde kann nach Erlass einer entsprechenden Satzung Gebühren für die Sondernutzung verlangen (§ 47 LStrG i.V.m. § 2 KAG).

Nach den Grundsätzen der Einnahmebeschaffung (§ 94 Abs. 2 GemO) ist die Ortsgemeinde gehalten, diese Gebühren zu erheben.

¹⁰ Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz; Bevölkerung der Gemeinden am 30.06.2021

¹¹ Lt. Haushaltssatzung 2023 / 2024

¹² Planzahl für das Haushaltsjahr 2022

- 8 Eine Satzung zur Erhebung von Sondernutzungsgebühren sollte erlassen werden.

3.5 Dorfgemeinschaftshaus

3.5.1 Nutzungsentgelte

Die Ortsgemeinde erhebt von den Nutzern des Dorfgemeinschaftshauses privatrechtliche Nutzungsentgelte entsprechend der Benutzungs- und Gebührenordnung für das Dorfgemeinschaftshaus der Ortsgemeinde Gerolsheim aus dem Jahr 2013

Bei der Gegenüberstellung der Erträge und Aufwendungen der Jahre 2018 bis 2022¹³ (Produkt 573121 Dorfgemeinschaftshaus) ergibt sich folgendes Bild:

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kostendeckungsgrad
2018	45.027 €	92.407 €	-47.380 €	48,73%
2019	30.650 €	105.165 €	-74.515 €	29,14%
2020	23.230 €	80.525 €	-57.295 €	28,85%
2021	19.570 €	110.880 €	-91.310 €	17,65%
2022	29.570 €	123.090 €	-93.520 €	24,02%
Ergebnis gesamt	148.047 €	512.067 €	-364.020 €	28,91%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht für das Dorfgemeinschaftshaus ein voraussichtliches Gesamtdefizit i.H.v. rd. 364 T€, das durch allgemeine Deckungsmittel finanziert werden muss. Die Nutzungsentgelte wurden, letztmals im Jahr 2013 angepasst.

Die Erträge aus privatrechtlichen Entgelten decken seit Jahren nicht einmal die laufenden Kosten für Heizung, Strom, Wasser, Abwasser und Abfallbeseitigung.

- 9 Eine Erhöhung der Nutzungsentgelte ist zu prüfen

¹³ Für die Haushaltsjahre 2018 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

3.6 Friedhof

3.6.1 Höhe der Gebühren

Grundlage für das Friedhofswesen ist die Friedhofssatzung in der Fassung vom 20.11.2013 i.V.m. der Friedhofsgebührensatzung und deren Anlage vom 12.04.2021.

Das Ergebnis des Produkts Friedhof (Produkt 553001) stellt sich in den Haushaltsjahren 2018 bis 2022¹⁴ wie folgt dar:¹⁵

Jahr	Erträge	Aufwendungen	Fehlbetrag	Kosten- deckungsgrad
2018	9.766 €	23.967 €	14.201 €	40,75%
2019	10.595 €	37.530 €	26.935 €	28,23%
2020	16.020 €	29.785 €	13.765 €	53,79%
2021	14.190 €	37.930 €	23.740 €	37,41%
2022	21.320 €	34.160 €	12.840 €	62,41%
Ergebnis	71.891 €	163.372 €	91.481 €	44,00%

In den Jahren 2018 bis 2022 entsteht ein voraussichtlicher Fehlbetrag von ca. 91 T€. Die Ausgaben können nur zu 44 % aus Gebühren gedeckt werden. Selbst bei Berücksichtigung eines 20%igen Abschlags für das „Öffentliche Grün“ würde im Gesamtzeitraum noch ein Fehlbetrag von ca. 58 T€ verbleiben. Die Ortsgemeinde hat die Gebühren lt. Auskunft der Verwaltung zuletzt im Jahr 2012 erhöht. Eine Gebührenkalkulation wurde nicht vorgenommen. Die Gebührensätze der Wahlgrabstätte (z. B. Einzelgrab 600 €, Doppelgrab 1.200 €) sind im Vergleich zu denen anderen Ortsgemeinden im Landkreis im mittleren Bereich. Friedhöfe sind öffentliche Einrichtungen, die weitgehend aus Entgelten zu finanzieren sind. Die Gebühren sind nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen zu kalkulieren und regelmäßig der Kostenentwicklung anzupassen.¹⁶

- 10 Im Hinblick auf die Kostendeckung von 44 % sollten die Gebühren kalkuliert und entsprechend festgesetzt werden.

¹⁴ Für die Haushaltsjahre 2019 bis 2022 wurden Planzahlen erfasst.

¹⁵ Inkl. den nachrichtlichen Aufwendungen für Interne Verrechnung – Hausdienste/Bauhof

¹⁶ Bei der Ermittlung der Kosten darf die Kostenentwicklung der letzten drei Jahre und die für die kommenden drei Jahre zu erwartende Kostenentwicklung berücksichtigt werden (§ 8 Abs. 1 Satz 4 KAG).

3.6.2 Abräumen von Grabstätten

Nach Ablauf der Ruhe- oder Nutzungszeit sind die Grabstätten von den Nutzungsberechtigten bzw. deren Erben¹⁷ abzuräumen; Grabmale und sonstige Grabausstattungen sind zu entfernen.¹⁸ Dieser Verpflichtung wird oft nicht nachgekommen, so dass die Ortsgemeinde die Abräumung der Gräber auf ihre Kosten vornehmen muss. Außerdem ist die Ermittlung der Nutzungsberechtigten bzw. der Erben teilweise zeitaufwendig.

Die Erhebung von Gebühren für die Entfernung der Grabmale und sonstiger Grabausstattungen ist bei einer entsprechenden Satzungsregelung bereits bei Erwerb der Grabstätten zulässig. Dabei ist auch die Möglichkeit zu geben, das Grab gegen Rückerstattung dieser Gebühr selbst abzuräumen¹⁹. Bei dieser Handhabung wären zumindest die der Ortsgemeinde entstehenden Kosten für Abräumungen in etwa gedeckt.

- 11 Die Erhebung einer Abräumgebühr bei Erwerb einer Grabstätte sollte erwogen werden.

Im Auftrag



René Planer
Leiter des RGPA



Meckel



Reis

(Prüfungsbeauftragte)

¹⁷ § 1922 BGB

¹⁸ § 22 Abs.2 der Friedhofssatzung der Ortsgemeinde Gerolsheim vom 20.11.2013.

¹⁹ OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 31. Oktober 2002, Az.: 12 A 11270/02.OVG.

Grundlagen der Finanzkraft

		Ortsgemeinde Gerolsheim					Landesdurchschnitt der Ortsgemeinden i. d. Größenklasse				
							1 000 - 3 000				
Einwohner (Stand: 30. Juni)		1.744	1.753	1.745	1.761	1.778	Einwohner				
Haushaltsjahr		2017	2018	2019	2020	2021	2017	2018	2019	2020	2021
a) Steuereinnahmekraft ¹⁾		- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
	Grundsteuer	133,60	136,93	137,30	136,55	137,33	126,01	128,50	129,11	132,36	135,10
	Gewerbsteuer	91,24	140,93	108,63	119,84	214,66	289,43	301,60	318,13	296,83	351,86
	Realsteueraufbringungskraft	224,84	277,86	245,93	256,39	351,99	415,45	430,10	447,23	429,20	486,97
	- Gewerbesteuerumlage	-16,36	-25,46	-18,25	-10,98	-19,02	-51,90	-54,50	-53,44	-27,20	-31,18
	+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	595,31	653,16	694,94	642,68	659,29	424,91	460,52	486,86	453,36	498,99
	+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	14,03	9,69	11,17	11,84	13,33	30,69	38,49	44,09	47,07	47,62
	Steuereinnahmekraft	817,82	915,25	933,79	899,93	1.005,58	819,15	874,62	924,74	902,44	1.002,40
	b) Schlüsselzuweisungen ²⁾	-	-	-	-	-	79,47	91,87	98,20	109,72	115,84
	Zusammen (a+b):	817,82	915,25	933,79	899,93	1.005,58	898,62	966,49	1.022,94	1.012,16	1.118,24
	c) Realsteuerhebesätze	- v. H. -					- v. H. -				
	Grundsteuer A	300	300	300	300	300	320	322	323	325	326
	Grundsteuer B	365	365	365	365	365	382	384	385	387	388
	Gewerbsteuer	370	370	370	370	370	372	372	372	373	375
	d) Steuereinnahmen	- € je Einwohner -					- € je Einwohner -				
	Grundsteuer A	9,20	8,70	8,97	8,38	8,40	7,18	7,21	7,10	7,14	7,12
	Grundsteuer B	112,96	115,85	115,61	114,32	113,55	113,47	115,75	116,46	119,07	120,61
	Gewerbsteuer	88,37	137,95	105,49	116,07	201,07	281,64	297,17	310,83	290,07	333,69
	- Gewerbesteuerumlage	-16,36	-25,46	-18,25	-10,98	-19,02	-51,90	-54,50	-53,44	-27,20	-31,18
	+ Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	595,31	653,16	694,94	642,68	659,29	424,91	460,52	486,86	453,36	498,99
	+ Gemeindeanteil an der Umsatzsteuer	14,03	9,69	11,17	11,84	13,33	30,69	38,49	44,09	47,07	47,62
	Sonstige Steuern	6,26	6,32	6,42	6,03	5,96	4,60	4,81	4,93	5,10	5,42
	Zusammen:	809,77	906,20	924,34	888,34	982,58	810,56	869,46	916,83	894,62	982,25
	e) Schlüsselzuweisungen ²⁾	-	-	-	-	-	79,47	91,87	98,20	109,72	115,84
	f) Insgesamt (d+e)	809,77	906,20	924,34	888,34	982,58	890,03	961,33	1.015,02	1.004,34	1.098,08

Quelle: Landesinformationssystem des Statistischen Landesamts Rheinland-Pfalz. Ab 2011 Verwendung aktualisierter Bevölkerungszahlen gemäß Zensus.

1) Unter Zugrundelegung gewogener Durchschnittssätze.

2) Ohne Investitionsschlüsselzuweisungen.

© Statistisches Landesamt Rheinland-Pfalz